

Statuten des Kanarienzüchter-Vereins Zürich KZVZ

Artikel 1 Name

Der Kanarienzüchter Verein Zürich (nachfolgend KZVZ), gegründet 1909, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich. Er bezweckt die Förderung der Zucht, der Vogelliebhabe und des Artenschutzes.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Der KZVZ ist Mitglied des Zürcher- Kantonalverbandes Abt. Vogelzucht.

- a) die Abt. Vogelzucht des ZKV gehört außerdem dem Dachverband der Vogelzüchter Parus an und ist Mitglied der SGK (Schweizerische Gesellschaft für Kleintierzucht)

Artikel 3 Zweck und Ziel

- a) Die Förderung der Artgerechten Vogelhaltung, der Vogelzucht und des Artenschutzes.
- b) Die Förderung durch gezielte Zuchten die Artenvielfalt der Vogelwelt zu erhalten.

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglied des KZVZ können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch jahrelange Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren-, oder Freimitgliedern ernannt werden. Ehren-, oder Freimitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen und sofern der Jahresbeitrag bezahlt ist.
- b) Aus dem Verein ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Ausschluss

- a) Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder in irgend einer Weise die Statuten des Vereins verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c) Aus dem Verein ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Organe des Vereins

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren
- e) allfällige Kommissionen

Artikel 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt. Sie umfasst folgende Traktanden:

1. Feststellung der Präsenz, Wahl von Stimmenzählern
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Mitteilungen
5. Berichte:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassa- und Revisorenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Revisoren
 - c) der Delegierten und allfälligen Kommissionen
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Jahresprogramm:
 - a) Beschlussfassung über Ausstellungen und Veranstaltungen
 - b) Beitritt bei Verbänden
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Artikel 12 Monatsversammlungen

Es wird mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Präsidenten (Jahresprogramm) einberufen.

Artikel 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Ringwart und falls vom Vorstand als notwendig erachtet, einen Beisitzer.

Artikel 14 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzmann.

Artikel 15 Die ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder.

Artikel 16 Einladung zur Generalversammlung

Zur Generalversammlung wird 20 Tage vorher eingeladen. Anträge sind schriftlich vorher an den Präsidenten zu richten. Die anwesenden Mitglieder der Generalversammlung sind beschlussfähig.

Artikel 17 Wahlen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Artikel 18 Kasse

Die Vereinskasse wird durch den Kassier geführt. Dieser berichtet an der Generalversammlung über die Finanzen des Vereins.

Artikel 19 Der Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.

Artikel 20 Ausserordentliche Anschaffungen

Für außerordentliche Anschaffungen verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.--

Artikel 21 Spezialfonds

Über die Gründung von Spezialfonds beschließt die Generalversammlung.

Artikel 22 Der Verein

Der Verein besteht, solange mindestens sieben Mitglieder eingeschrieben sind. Solange der Vorstand mit mind. 3 Mitglieder bestellt werden kann.

Artikel 23 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 24 Statuten- und Geschäftsreglementsänderungen

Die Änderung der Statuten und des Geschäftsreglementes bedarf an einer Generalversammlung der Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 25 Schweizer Zivilgesetzbuch ZGB Schweizer Obligationenrecht OR

Soweit die vorliegenden Statuten und das Geschäftsreglement nicht abweichende Änderungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR)

Artikel 26 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom: 2007 genehmigt und ersetzen alle anderen Statuten oder Zusatzvereinbarungen.

Zürich, im April 2007

Der Präsident Werner Henzen